

daß es ihn schließlich reizte, auch die Rechtsquellen dieser großen Übergangszeit zu ergründen, die ja in den Volksrechten eine verhältnismäßig große Masse unter dem nicht sehr umfangreichen Quellenmaterial der Periode bilden. Ein äußerer Anlaß führte ihn zur *Lex Salica*. Im Jahre 1915 wandte er sich in der Zentraldirektion gegen die damals in der Abteilung Leges geplante Ausgabe der *Lex Salica* und legte seine Bedenken in einem größeren Aufsatz nieder.¹⁾ Dieser Aufsatz führte zu einer sehr sorgfältigen Nachprüfung durch die Zentraldirektion, es wurde das Gutachten sämtlicher an der Sache interessierter Rechtshistoriker eingeholt und diese Äußerungen sind im Neuen Archiv gedruckt worden. Nach einer nochmaligen Durchsprechung gelangte die Zentraldirektion dazu, die bereits gesetzte Ausgabe einstampfen zu lassen. Es kann kein Zweifel sein, daß Krusch mit seinem Angriff auf die gewählte handschriftliche Grundlage im Recht war. Dabei kamen ihm seine großen Erfahrungen in den Handschriften der Merowingerzeit zugute. Er selbst ließ sich damals mit der Edition der *Lex Salica* beauftragen, lehnte aber mit Entschiedenheit ab, sich dem Abteilungsvorsteher der Leges, damals der an Stelle von Zeumer († 1914) getretene, besonders sachkundige und erfahrene Emil Sedel, zu unterstellen. Krusch stand also unmittelbar unter der Zentraldirektion und wollte sich von niemandem in die Arbeit hineinreden lassen — dabei verkannte er den Wert der Gemeinschaftsarbeit in solchen schwierigen Fragen, den man gerade bei dem verfehlten Ausgabeversuch hätte beobachten können, weil Zeumer in den letzten Jahren durch seine Erblindung nicht mehr zu einer fortgesetzten Mitarbeit und Aufsicht imstande gewesen war. Krusch hat sich dann auch an die Arbeit gemacht, freilich lange gehemmt durch seine Gregorausgabe, und er hat erst in den letzten Zeiten seines langen Lebens ein Manuskript der *Lex Salica* fertiggestellt, wobei nun wieder ihn das Schicksal ereilte, daß er selbst in den letzten Jahren das Augenlicht fast ganz eingebüßt hatte, ein Opfer seines Berufs. Ein Urteil über das hinterlassene Werk läßt sich zur Zeit noch nicht abgeben.

3. Deutsch. Gesch. 26, 1886, 173 f.), Reimser Fälschungen (NA. 20, 509 ff.), Kritik der Corbier Klosterurkunden (NA. 29, 1904, 249; 31, 1906, 335).

¹⁾ NA. 40, 1916, 500—637.